

Herstellung einer Spundwand und landseitigen Steganlage im Zuge des Neubaus von 6 Wohneinheiten am Falderndelft in der Stadt Emden´ im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes gemäß Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der Fassung vom 08.05.2024

## Stadt Emden / FD Umwelt und Klimaschutz

**Bearbeiter/-in:** \_\_\_\_\_ **Datum:** 18.11.2024

**Projekt:** ´Herstellung einer Spundwand und landseitigen Steganlage im Zuge des Neubaus von 6 Wohneinheiten am Falderndelft in der Stadt Emden´

**Vorhabenträger:** BTT Projekt GmbH, Gewerbestraße 23, 26506 Norden

**Zuständige Behörde:** Fachdienst Umwelt und Klimaschutz Stadt Emden

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

#### Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der Fassung vom 08.05.2024

##### 1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

###### a) Größe des Vorhabens:

- Beschreibung:

Bei dem Bauvorhaben „Steganlage, Brückstraße 60/ Falderndelft“ in der Stadt Emden handelt es sich um einen Gewässerausbau. Im Zuge des Neubaus von 6 Wohneinheiten am Falderndelft, Brückstraße 60, 26721 Emden, ist der Neubau einer landseitigen Steganlage geplant.

Nach dem Abriss der unbewohnten Gebäude und der Beseitigung des Aufwuchses im Gartenbereich, wird der Bau eines Wohngebäudes mit sechs Wohneinheiten an der Brückstraße, von vier Carports, die Befestigung von Flächen für zwei Stellplätze, Fahrbereiche, Terrasse und Wege sowie die Neugestaltung der Gartenanlage vorgesehen.

Im Rahmen dieser Umgestaltung der Außenanlagen, wird am Ufer des Faldendelfts der Bau einer landseitigen Steganlage in einer Größe von 5,33 x 28,6 Meter geplant (Fläche Steg = 160,20 m<sup>2</sup>). Dazu wird eine Wasserfläche von maximal 1 Meter Breite auf rd. 10 m<sup>2</sup> Fläche (keilförmige Fläche ca. 20 m x 1 m : 2 m) mit einbezogen und somit beseitigt. Nach der Entfernung der Dalben und maroden Holz-Verspundung wird eine neue Holz-Spundwand mit einem neuen begradigten Verlauf am Falderndelft hergestellt.

- Lageeinordnung:

Das Baugrundstück befindet sich im Zentrum der Stadt Emden südlich der Brückstraße, am Ufer des Faldendelfts auf dem Flurstück 22/3 (1.080 m<sup>2</sup>) und kleinflächig auf dem städtischen Flurstück 191/6 der Flur 17 in der Gemarkung Emden.

###### b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:

Bei dem Baugrundstück handelt es sich um ein größtenteils bebautes Flurstück mit einem verwilderten Garten am Gewässer ‚Falderndelft‘ in der Stadt Emden. Von den Gartengehölzen sind einige Rosen und verwilderte Pflaumen (*Prunus spec.*) übriggeblieben.

Der ehemalige Gartenbereich ist mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte (UHM/UHFv) bewachsen die mit Brombeeren (*Rubus fruticosus spec.*), Zierrosen (*Rosa spec.*) und Pflaumen (*Prunus spec.*) durchsetzt ist.

Festgestellt wurden die Pflanzenarten Gewöhnlicher Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Punktierter Gilbweiderich (*Lysimachia punctata*), Acker-Gänsedistel (*Sonchus arvensis*) sowie Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolius*) und im Uferbereich der Gewöhnliche Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und als Neophyt die Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*).

Der südlich angrenzende Falderndelft wird als Teil des Emders Hafens und permanent wasserführendes Gewässer dem Biotoptyp Großer Kanal (FKG) zugeordnet.

An der östlichen Grenze bzw. auf dem Nachbargrundstück stehen zwei größere Bäume - ein Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und am Ufer eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Die umgebenden Privatgrundstücke werden intensiv genutzt und sind artenarm ausgeprägt. Prägend sind die Gebäude (besonders der Feuerwehr-Turm) und die großflächigen Versiegelungen mit einigen Gehölzen am Ufer des Falderndelfts.

Während einer Begehung im Juli 2024 wurden bis auf eine Rabenkrähe keine Tiere beobachtet. Potenziell kommen häufig die an Gehölze und Gebüsche gebundenen Vogelarten wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Fitis, Grünfink, Singdrossel, Amsel, Haus- und Ringeltauben vor.

Das Gebiet wird voraussichtlich von Dohlen, Rabenkrähen, Mehlschwalben, Mauerseglern und Turmfalken überflogen.

Der ursprüngliche Marschboden wurde durch die anthropogenen Veränderungen (insbesondere Auffüllungen und Abgrabungen) und Nutzungen stark überprägt.

#### **c) Abfall- und Abwasser:**

Im Rahmen der Bautätigkeiten anfallende Abfälle umfassen u. a. Verpackungsmaterialien von Baustoffen sowie Bodenaushub. Sofern eine weitere Verwendung des Bodenaushubs nicht möglich ist, erfolgt durch die Bauunternehmen eine entsprechende Entsorgung. Dabei werden die Abfälle entweder eingelagert oder entsorgt. Sofern eine weitere Verwendung des Bodenaushubs nicht möglich ist, erfolgt durch die Bauunternehmen eine entsprechende Entsorgung. Auch andere Abfälle wie beispielsweise Verpackungsmüll werden durch das zuständige Bauunternehmen ordnungsgemäß entsorgt. Im Falle einer Kontamination des Bodens im Rahmen der Bautätigkeiten wird die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Emden unverzüglich informiert.

Die Entsorgung verunreinigter Böden erfolgt im Zuge der Abrissarbeiten.

#### **d) Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

Geringe Luft-Emissionen in der Bauphase durch Baufahrzeuge. Örtlich und zeitlich begrenzte Erschütterungen und Geräusche durch Baumaschinen in der Bauphase mit geringer Belastung der Umgebung. Eine Geruchsbelastung ist nicht zu erwarten.

#### **e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:**

Das Lagern, der Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen ist nicht erforderlich bzw. vorgesehen. Nutzung von Schmier-, Hydraulik- und Treibstoffen in geschlossenen Systemen der Baumaschinen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Geringe Unfallrisiken in der Bauphase. Kein Störfall-Risiko. Keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

**a) Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Der Geltungsbereich umfasst eine ungenutzte Gartenfläche innerhalb des städtischen Geschäfts- und Siedlungsbereiches der Kernstadt von Emden. In der direkten Umgebung befinden sich die Feuerwehr sowie Wohn- und Geschäftshäuser mit einzelnen Gehölzen und kleinen Gartenbereichen. Es sind keine Betroffenheiten, Vorbelastungen und kumulative Wirkungen bekannt.

**b) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien):**

Der vorhandene Boden im Geltungsbereich ist durch Bodenabtrag und -auftrag anthropogen stark überprägt. Er ist jedoch unversiegelt und erfüllt als Grünlandboden seine volle Filterfunktion für das Grundwasser. Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosionen ist gering, die stoffliche Belastung des Bodens ebenfalls.

Der Faldendelft ist als Teil des alten Hafens von Emden als zeitweise brackisches Kanal-Gewässer in einem polytrophen Zustand. Eine Wasserpflanzen- oder Uferpflanzen-Gesellschaft fehlt dem Gewässer im Untersuchungs-Abschnitt.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Der Bereich ist für die Wassergewinnung und -nachlieferung von untergeordneter Bedeutung.

Im Baubereich können Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge von Straßen, Parkplätzen etc. erfolgen, beispielsweise durch Reifenabrieb oder Schmierölrreste.

Hohe Luftqualität, aber kein Luftkurort.

Keine geschützten Arten vorhanden bzw. betroffen. Geringe biologische Vielfalt.

**c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

**- Natura 2000-Gebiet gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG**

Nicht betroffen.

**- Europäische Vogelschutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG**

Nicht betroffen.

**- Naturschutzgebiete nach § 23 Abs. 1 BNatSchG**

Nicht betroffen.

**- Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 1/Abs. 4 BNatSchG**

Nicht betroffen.

**- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 Abs. 1 BNatSchG**

Nicht betroffen.

**- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG**

Nicht betroffen.

**- Geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG**

Nicht betroffen.

**- Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG**

Nicht betroffen.

**- Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)**

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt im Überflutungsszenario des „HQextrem“.

- **Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

- Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie
- Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete

Nicht betroffen.

- **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsg.)**

Wegen Kleinflächigkeit nicht betroffen.

- **Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind**

Nicht betroffen.

- **Sonstige Schutzkriterien**

Nicht betroffen.

### **3 Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

**a) dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung):**

Die Maßnahme ist als örtlich begrenzt zu kategorisieren. Negative Fernwirkungen auf angrenzende Flächen/Biotope sind nicht zu erwarten. Die Auswirkung auf die Bevölkerung (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) ergibt sich aus den resultierenden Lärmemissionen während der Bauphase. Die nächste Wohnbebauung befindet sich direkt angrenzend. Die zu erwartenden Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb haben aufgrund der kurzen zeitlichen Dauer keinen Einfluss auf die Siedlungsbereiche.

**b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:**

Keine.

**c) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:**

Durch die Herstellung einer Spundwand und landseitigen Steganlage im Zuge des Neubaus von 6 Wohneinheiten am Falderndelft sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Die Wasser- und Bodenfunktionen werden durch das geplante Vorhaben temporär bzw. dauerhaft kleinräumig negativ beeinträchtigt. Ökologisch geringwertige Bereiche werden durch die Bauarbeiten verändert bzw. überformt. Negative dauerhafte Auswirkungen auf den vorhandenen Naturhaushalt sind aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit auszuschließen. Eine Gefahr für eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ist nicht gegeben. Negative Auswirkungen auf angrenzende Biotope sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

**d) der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkung:**

Nach der Herstellung der Spundwand und landseitigen Steganlage im Zuge des Neubaus von 6 Wohneinheiten am Falderndelft sind keine weiteren Eingriffe geplant. Ein Rückbau ist potentiell möglich aber nicht vorgesehen.

### **4 Tabellarische Bewertung der Schutzgüter**

**a) Schutzgut Mensch**

Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- geringer Freizeit- und Erholungswert aufgrund Privatgärten.
- Naherholungsnutzung randlagig (Südseite Falderndelft).
- Unzugänglichkeit des Gebietes durch Privatflächen.

Auswirkungen der Planung

- Geringe Emissionen in der Bauphase.

### Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

### **b) Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt/Arten- und Lebensgemeinschaften**

#### Bestand/bestehende Nutzungen und Schutzfunktionen

Biotop:

- Städtischer Raum mit verdichteter Einzel- und Reihenhausbauung anthropogen beeinflusst.
- Vegetationsbestände in den rückwärtigen Gärten.
- Der südlich angrenzende Falderndelft wird als Teil des Emdener Hafens und permanent wasserführendes Gewässer dem Biotoptyp Großer Kanal zugeordnet.

Arten- und Lebensgemeinschaften:

- Keine geschützten Arten vorhanden.
- Geringe biologische Vielfalt.

#### Auswirkungen der Planung

- Verbreitete und artenarme Lebensräume der Siedlungen (verwilderter Garten) und ein kleinflächiger Gewässerteil (10 m<sup>2</sup>) gehen verloren.

### Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

### **c) Schutzgut Boden/Fläche**

#### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Der vorhandene Boden im Geltungsbereich ist durch Bodenabtrag und -auftrag anthropogen stark überprägt.
- Er ist jedoch unversiegelt und erfüllt als Grünlandboden seine volle Filterfunktion für das Grundwasser.
- Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosionen ist gering, die stoffliche Belastung des Bodens ebenfalls.

#### Auswirkungen der Planung

- Wegen der Kleinflächigkeit der Verkleinerung werden keine erheblichen Veränderungen des Gewässers erwartet.

### Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

### **d) Schutzgut Wasser**

#### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Der Faldendelft ist als Teil des alten Hafens von Emden als zeitweise brackisches Kanal-Gewässer in einem polytrophen Zustand.
- Eine Wasserpflanzen- oder Uferpflanzen-Gesellschaft fehlt dem Gewässer im Untersuchungsabschnitt.
- Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Der Bereich ist für die Wassergewinnung und -nachlieferung von untergeordneter Bedeutung.

#### Auswirkungen der Planung

- Im Baubereich können Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge von Straßen, Parkplätzen etc. erfolgen, beispielsweise durch Reifenabrieb oder Schmierölrreste.

### Bewertung

Wegen der Kleinflächigkeit der Verkleinerung werden keine erheblichen Veränderungen des Gewässers erwartet, daher unerhebliche Auswirkungen.

### **e) Schutzgut Luft/Klima**

#### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Hohe Luftqualität, aber kein Luftkurort o.ä.

#### Auswirkungen der Planung

- Nicht betroffen.

#### Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

#### **f) Schutzgut Landschaft**

##### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Kein Schutzstatus.
- Vollständig anthropogen beeinflusst durch städtische Lage und umgebende Bebauung.

#### Auswirkungen der Planung

- Die kleinflächigen Veränderungen des Landschaftsbildes werden als nicht erheblicher Eingriff eingestuft.
- Es erfolgt eine geringfügige Veränderung des Stadtbildes mit dem Neubau eines Wohngebäudes und der Umgestaltung der Außenanlagen.

#### Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

#### **g) Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Keine Funktion.

#### Auswirkungen der Planung

- Nicht betroffen.

#### Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen.

#### **h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

##### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Strukturarmut im Eingriffsbereich.
- Keine schutzwürdigen Bereiche ausgebildet.

#### Auswirkungen der Planung

- Nicht betroffen.

#### Bewertung

Unerhebliche Auswirkungen bzw. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **i) Biologische Vielfalt**

##### Bestand/bestehende Nutzung und Schutzfunktion

- Geringe biologische Vielfalt im Eingriffsbereich.
- Keine geschützten Arten vorhanden bzw. betroffen.

#### Auswirkungen der Planung

- Vergrämung von Artengruppen während der Bauphase aus angrenzenden Biotopen.

#### Bewertung

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange und Sicherung der biologischen Vielfalt im Raum s. Kap. 5 -unerhebliche Auswirkungen-

## 5 Auflagen, Schutzmaßnahmen

Für das geplante Vorhaben sind hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft durch dauerhafte oder temporäre Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter folgende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- 1) Sicherheitsvorkehrungen bezüglich Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern durch Treibstoff- und Ölunfälle von den bei der Baumaßnahme verwendeten Fahrzeugen, sind bauseitig vorzuhalten.
- 2) Zum Schutz angrenzender Biotope sind keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen außerhalb der Planungsgrenzen, im Wurzelraum sowie am angrenzenden Uferbereich erlaubt.
- 3) Es ist sicher zu stellen, dass während der geplanten Arbeiten keine Artengruppen (Amphibien; Vögel) bei Eingriffen im Gewässer sowie an Vegetationsbeständen betroffen werden. Kontrolle der Eingriffsbereiche unmittelbar vor Baubeginn.
- 4) Bei einer Notwendigkeit von Gehölzentfernungen gelten die Vorgaben gemäß § 39 BNatSchG (Rodung oder starker Rückschnitt nur zwischen dem 01.10. und 28.02.).
- 5) Die Baustellenzufahrten sind nur über vorhandene Straßen, Unterhaltungswege und genehmigten Baustraßen zulässig.
- 6) Die Einhaltung der Auflagen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu sichern und nachzuweisen.

## 6 Behördliche Abwägung

Für die Errichtung der wasserbaulichen Anlagen (Herstellung einer Spundwand und landseitigen Steganlage im Zuge des Neubaus von 6 Wohneinheiten am Falderndelft in der Stadt Emden) führte die Untere Wasserbehörde als zuständige Behörde eine überschlägige Prüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) i. S. v. § 5 UVPG durch, deren Ergebnisse im oben genannten Text dargelegt, geprüft und abgewogen wurden.

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger insgesamt vorgelegten Unterlagen sowie sonstiger zur Verfügung stehender Informationen hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Es konnten bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen der verschiedensten Schutzkriterien festgestellt werden. Eine Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers konnte nicht festgestellt werden (Verschlechterungsverbot). Zur Minimierung von temporär auftretenden Störungen wurden entsprechende Schutzmaßnahmen benannt.

Die Untere Wasserbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich bezüglich des geplanten Gewässerausbaus der BTT Projekt GmbH, Norden, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Somit kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht festgehalten werden, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Emden, den 18.11.2024